

**Friedrich H. Steeg
Jacqueline Vogel
Kreuznacherstr.22
55546 Volxheim**

Steeg/Vogel * Kreuznacherstr.22 * 55546 Volxheim

Datum: 13.08.2005

**Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz**

zur Klage vom 01.07.2005

**Friedrich H. Steeg und Jacqueline Vogel (Kläger),
Kreuznacher Str.22, 55546 Volxheim**

gegen die

**Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Beklagte),
vertreten durch den Bürgermeister,
Rheingrafenstraße 2, 55543 Bad Kreuznach**

(Klage gegen Erteilung einer Erlaubnis für die Ortsgemeinde Volxheim zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten gem. §7 Abs. 3 LImSchG, vom 16. September 2004. Begründung der Klage: Diese Erlaubnis verstößt gegen §7 Abs. 3 LImSchG, darin insbesondere gegen den Begriff der „Verhältnismäßigkeit“.)

**ergänzende Argumentation als Antwort auf das Schreiben (2/139-12) der
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Beklagte) vom 10.08.2005**

Sehr geehrte RichterInnen des Verwaltungsgerichts Koblenz,

in ihrem Erwidernsschreiben zu unserer Klage bezieht sich die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Beklagte) auf bereits bekannte Argumente. Die Verbandsgemeinde geht nicht darauf ein, daß nicht die Aufstellung und Benutzung der genehmigten Geräte durch die Klage angegriffen wird, sondern deren zweimonatiger Tages-**Dauerbetrieb** (Dämmerungsschaltung) als **präventive** Maßnahme gegen Starenfraß.

Insofern ist es unerheblich, ob überhaupt eine Wirkung der Geräte für den beabsichtigten Zweck erreicht wird. In jedem Falle wird nämlich auch von dem zitierten Gutachten die Wirkung einer Starenhut mit gezieltem Einsatz bei Anflug gesichteter Vogelschwärme als im Vergleich mit der permanenten Beschallung für **wirksamer** erachtet (zur Methode: siehe auch unsere Klageschrift vom 01.07.2005).

Auch die Wiederholung des Standpunkts, wie im Vorjahr eine Starenabwehr betreiben zu müssen, geht ins Leere, weil dieser Standpunkt auch von uns Klägern nicht im Prinzip in Frage gestellt wird, sondern nur die besondere Methode der **zweimonatigen Tages-Dauerbeschallung (Dämmerungsschalter) als präventive Maßnahme** anstelle einer gezielten Starenhut gegen tatsächlich anfliegende Vogelschwärme.

In diesem Zusammenhang gewinnt allerdings die Auffassung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Beklagte) an Bedeutung, die im Schreiben vom 10.08.2005 vertreten wird,

„das Interesse einzelner Personen für einen Zeitraum von 6-8 Wochen hinter dem einer ganzen Berufsgruppe zurückstehen muß“

Vorweg ist festzuhalten, daß es sich um eine größere Gruppe von Personen handelt, die durch die aktuelle Form der Starenabwehr belästigt und geschädigt werden, nicht nur um uns (Kläger). Außerdem werden einige andere Berufsgruppen in Volxheim durch diese aktuelle Form der Starenabwehr in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt.

Wesentlich ist jedoch festzuhalten, daß die zitierte Auffassung unterstellt, es handele sich hier um eine gängige Rechtsnorm/Rechtskategorie, daß das Interesse Einzelner gegenüber dem Interesse „ganzer Berufsgruppen“ zwangsläufig zurückzutreten habe. Dies würde bedeuten, man könne - im Sinne eines Rechtsprinzips - Interessen nach Anzahl der Köpfe gegeneinander aufrechnen, ohne dabei bestimmte in §§ kodifizierte Rechtsgüter wie z.B. Immissionsschutz zu berücksichtigen. Dies würde jeden inhaltlichen Rechtszweck ad absurdum führen und Minderheiten der Willkür von Exekutivorganen bzw. dem Kostensparinteresse vorherrschender regionaler Interessengruppen ausliefern.

Nach wie vor gibt es übrigens keinen Beleg (Kostenaufstellung) dafür, ob und gegebenenfalls wieviel im Vergleich zur personalisierten Starenhut durch die präventive, automatische Dauerbeschallung für die Winzer eingespart werden könnte. Wir schätzen den Kostenunterschied für gering ein. Von einer Existenzbedrohung der Winzer durch eine Umstellung auf personalisierte Starenhut, kann mit Sicherheit keine Rede sein. Ausländische Erntehelfer, die man größtenteils als erfahrene Fachkräfte bezeichnen kann, kommen bereits seit Jahren für Niedrigstlöhne als Saisonarbeiter in unsere Gegend, um im Weinbau zu arbeiten. Sie kommen als zuverlässige Starenhüter ebenso in Betracht, wie Angehörige der Winzer oder Dauer-Arbeitslose aus dem regionalen Bereich. Ein anderer Grund, als eine evtl. Kostenersparnis ist uns übrigens für den Standpunkt der Winzer und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Beklagte) bisher nicht genannt worden.

Mit freundlichem Gruß